

Beglaubigte Abschrift

Az. RO 13 K 23.50720



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
alias [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler
Kurfürstenstr. 23, 10785 Berlin

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Durchführung des Asylverfahrens (Italien)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 13. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 21. August 2024

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2023 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Der Gerichtsbescheid ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde.

Der am 6. Januar 1992 geborene Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger, dem Volk der Araber angehörig und sunnitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 12. Mai 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung am 16. Mai 2023 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 23. Juni 2023 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen der EURODAC-Recherche vom 16. Mai 2023 wurde festgestellt, dass der Kläger bereits am 26. August 2022 in Italien aufgegriffen wurde und ihm am selben Tag Fingerabdrücke abgenommen worden sind. Aufgrund des EURODAC-Treffers der Kategorie 2 stellte das Bundesamt am 26. Juni 2023 ein Aufnahmegesuch an Italien auf Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Eine Antwort der italienischen Behörden blieb aus.

Im persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und der persönlichen Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am 23. Juni 2023 gab der Kläger an, Tunesien am ■■ August 2022 verlassen zu haben. Er sei durch Italien und Frankreich gereist und circa im April 2023 in Deutschland angekommen. In Italien sei er am ■■ August 2022 eingereist und dort seien ihm Fingerabdrücke abgenommen worden.

Das Bundesamt vermerkte unter dem 13. Juli 2023, dass der Kläger trotz der an ihn versendeten Ladung, welche er erhalten habe, nicht zur Anhörung erschienen sei. Entscheider und Dolmetscher seien anwesend gewesen.

Mit Bescheid vom 28. September 2023 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Der Bescheid wurde am 2. Oktober 2023 als Einschreiben zur Post gegeben. Am 11. Oktober 2023 hat der Kläger anwaltlich vertreten Klage erhoben und zugleich Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO (RO 13 S 23.50719) beantragt. Zur Begründung wird vorgebracht, die angeordnete Abschiebung nach Italien könne nicht durchgeführt werden. Der Bescheid erweise

sich damit auch als rechtswidrig. Insofern spreche einiges für das Vorliegen systemischer Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabschnitt 2 Dublin-III VO wie das ernsthafte Risiko – selbst als alleinstehender und gesunder junger Mann wie der Kläger – einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR - Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus bestünden durchgreifende und gewichtige Gründe für die Annahme, dass eine zwangsweise Abschiebung des Klägers nach Italien bereits faktisch nicht möglich sei, da die italienischen Behörden Rückkehrern die Aufnahme verweigerten und diese weder mit einer Unterbringung noch einer Versorgung rechnen könnten. Eine allgemeine Rückübernahmebereitschaft Italiens sei weiterhin nicht gegeben nach den Schreiben des italienischen Innenministeriums vom 5. Dezember 2020 und 7. Dezember 2020. Von daher könne nicht allein von kurzfristigen Vollzugshindernissen gesprochen werden. Völlig unklar sei, ob und wann die Aussetzung der Rückführung von Dublin-Rückkehrern seitens Italiens enden werde. Deshalb würden auch nicht die von der Beklagten angegebenen Ankunftsdaten und Einrichtungskapazitäten tragen, die keinen hinreichenden Schluss zuließen, im Grunde sei die fehlende Rücknahmebereitschaft weggefallen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.09.2023 aufzuheben.

Die Beklagte legte die Behördenakte in elektronischer Form vor und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 4. Januar 2024 ist der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden. Das Gericht hat dem Kläger mit Beschluss vom 17. Juli 2024 Prozesskostenhilfe bewilligt. Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im Hauptsache- und im Eilrechtsschutzverfahren und auf die Akte des Bundesamtes, die dem Gericht vorliegt, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte nach erfolgter Anhörung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 84 Abs. 1 VwGO.

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. September 2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Die Klage ist zulässig. Sie wurde fristgerecht erhoben. Da der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Woche zu stellen war, vgl. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG, gilt gem. § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG auch für die Klage die Wochenfrist, welche nach Aktenlage eingehalten wurde.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) AsylG liegen nicht vor, da die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Dublin-III-VO für das Asylverfahren des Klägers zuständig geworden ist. Das Asylsystem und die Aufnahmebedingungen in Italien weisen systemische Schwachstellen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO auf, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GRCharta mit sich bringen.

a) Italien ist nicht bereit, Auf- und Wiederaufnahmeersuchen im Rahmen des Dublin-Systems Folge zu leisten (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A; Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 23. August 2023 – A 4 K 4321/23; Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 27. Juli 2023 – 12 K 2675/23.A; Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15. Juni 2023 – 22 L 1022/23.A; Verwaltungsgericht Greifswald, Beschluss vom 13. Juni 2023 – 3 B 869/23 HGW; so wohl auch Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 26. April 2023 – 10 LA 48/23; andere Ansicht Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 8. Februar 2024 – 5 B 11/24; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 29. August 2023 – 5 L 1208/23; Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 10. August 2023 – AN 14 S 23.50435; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 31. Juli 2023 – M 19 S 23.50322; Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 12. Juli 2023 – A 9 K 448/23; Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 27. Juni 2023 – 7 B 170/23 MD; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juni 2023 – A 1 K 2347/23; Verwaltungsgericht Chemnitz, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 6 L 186/23.A; Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 14. Juni 2023 – Au 7 S 23.50227; Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 9. Juni 2023 – 5 B 93/23).

Das italienische Innenministerium hat mit Informationsschreiben vom 5. und 7. Dezember

2022 eine Aufnahme von Schutzsuchenden – mit Ausnahme von Fällen unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen der Familienzusammenführung – nach Maßgabe der Dublin III-VO unter Berufung auf "technische Gründe" und "fehlende Aufnahmekapazitäten" "zeitlich befristet", aber ohne Nennung eines konkreten Enddatums abgelehnt. Mit an alle Dublin-Einheiten gerichtetem Rundschreiben vom 5. Dezember 2022 führte das italienische Innenministerium aus: „This is to inform you that due to suddenly appeared technical reasons related to unavailability of reception facilities Member States are requested to temporarily suspend transfers to Italy from tomorrow, with the exception of cases of family reunification of unaccompanied minors. Further and more detailed information regarding the duration of the suspension will follow.“ Mit weiterem Rundschreiben vom 7. Dezember 2022 führte das italienische Innenministerium aus: „I write following the previous communication on 5th December, concerning the suspension of transfers, with the exception of cases of family reunification of minors, due to the unavailability of reception facilities. At this regard, considering the high number of arrivals both at sea and land borders, this is to inform you about the need for a re-scheduling of the reception activities for third countries nationals, also taking into account the lack of available reception places.“

Es kann dahinstehen, wie der Wortlaut dieser Schreiben zu interpretieren ist (vgl. hierzu etwa Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23), und inwieweit sich allein aus dem inzwischen verstrichenen Zeitraum eine manifestierte Weigerungshaltung der italienischen Behörden ablesen lässt (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A). Denn jedenfalls steht fest, dass Italien derzeit nicht zur Aufnahme von Dublin-Rückkehrern bereit ist. Anderenfalls hätte sich die Bundesinnenministerin nicht gemeinsam mit den zuständigen Ministern von sechs weiteren Staaten zu einem „Joint Communiqué“ vom 8. März 2023 veranlasst gesehen, in dem es unter anderem heißt: „They therefore reiterated the necessity of applying the existing rules in good faith to provide for the necessary conditions to allow Dublin transfers according to the existing standards (...)“ (zitiert nach Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23). Im Hinblick auf die „anhaltende Aussetzung von Dublin-Überstellungen“ durch Italien hat die Bundesregierung Ende August 2023 die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten „im Rahmen des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus bis auf Weiteres verschoben“ (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Berlin setzt die freiwillige Aufnahme von Migranten aus Italien aus, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-setzt-freiwillige-aufnahme-von-migranten-aus-italien-aus-19171815.html>, veröffentlicht am 13. September 2023, zuletzt abgerufen am 18. September 2023).

Eine neue Mitteilung der italienischen Behörden an die Dublin-Einheiten ist seit Dezember 2022 nicht ergangen (vgl. Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23; Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2023 – 8 K 1679/20.A; eine

solche aufgrund der Pflichten aus der Dublin-III-VO nicht für erforderlich haltend Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 10. August 2023 – AN 14 S 23.50435). Zustimmungen zu Auf- und Wiederaufnahmeersuchen, die die italienischen Behörden gegebenenfalls in anderen Verfahren (nicht jedoch im vorliegenden) erteilen, stellen ebenfalls keine solche Mitteilung dar, denn diese haben offenbar keinen Einfluss auf die tatsächliche Übernahmereitschaft Italiens (vgl. hierzu Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A; Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23).

Auch jüngste Zahlen bestätigen die fehlende Bereitschaft Italiens, Auf- und Wiederaufnahmeersuchen tatsächlich Folge zu leisten. Deutschland hat in den ersten acht Monaten des Jahres 2023 12.452 entsprechende Ersuchen an Italien gestellt, denen Italien nur in zehn Fällen tatsächlich nachgekommen ist (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Berlin setzt die freiwillige Aufnahme von Migranten aus Italien aus, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-setzt-freiwillige-aufnahme-von-migranten-aus-italien-aus-19171815.html>, veröffentlicht am 13. September 2023, zuletzt abgerufen am 18. September 2023; Der Spiegel, Deutschland setzt freiwillige Aufnahme von Geflüchteten aus Italien aus, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-setzt-freiwillige-aufnahme-von-gefluechteten-aus-italien-aus-a-629a159e-1f50-4469-980f-53acb8852d17>, veröffentlicht am 13. September 2023, zuletzt abgerufen am 18. September 2023). Dies deckt sich im Wesentlichen mit den Statistiken des Bundesamtes, wonach im Jahr 2023 elf Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems nach Italien erfolgt sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Februar 2024 – 11 A 1255/22.A; vgl. hierzu auch Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 8. Februar 2024 – 2 A 106/24).

b) Anhaltspunkte dafür, dass sich an der Weigerungshaltung der italienischen Behörde in absehbarer Zeit etwas ändern wird, bestehen nicht.

Aus dem europarechtlichen Grundsatz gegenseitigen Vertrauens lässt sich nicht per se herleiten, dass es sich bei der Nichtannahme von Überstellungen lediglich um ein vorübergehendes Hindernis handelt, denn das gegenseitige Vertrauen ist bereits durch die generelle Ablehnung der Annahme von zu überstellenden Asylsuchenden entgegen der Dublin-III-VO entkräftet (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A; Oberverwaltungsgericht Lüneburg; Beschluss vom 26. April 2023 – 10 LA 48/23; Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23).

Meldungen aus der schweizerischen Presse (<https://www.tagesanzeiger.ch/italien-stellt-wiederaufnahme-der-dublin-uebernahmen-in-aussicht-504274734236>, veröffentlicht am 31. Mai 2023, zuletzt abgerufen am 18. September 2023), die zwischenzeitlich darauf hindeuteten,

dass Wiederaufnahmen von Dublin-Rückkehrenden möglich werden sollen, haben sich nicht realisiert (vgl. auch Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23; zur Gegenauffassung vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 29. August 2023 – 5 L 1208/23; Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 14. Juni 2023 – Au 7 S 23.50227). Auch die Einigung beim Rat für Justiz und Inneres über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Juni 2023 hat zu keiner ersichtlichen Änderung der italienischen Handlungsweise geführt (vgl. hierzu Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 11. August 2023 – 10 A 111/23; andere Ansicht Verwaltungsgericht Chemnitz, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 6 L 186/23.A).

Angesichts der massiv angestiegenen Flüchtlingszahlen scheinen die seitens der italienischen Behörden ergriffenen Maßnahmen, auch unter Berücksichtigung des ausgerufenen Notstands, nicht ausreichend, um im aktuellen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die italienischen Behörde einer (Wieder-)Aufnahme von Dublin-Rückkehrenden in überschaubarer Zeit zustimmen werden (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 23. August 2023 – A 4 K 4321/23; Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 11. August 2023 – 10 A 111/23; Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2023 – 8 K 1679/20.A; andere Ansicht Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 10. August 2023 – AN 14 S 23.50435). Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die italienischen Behörden in der Lage gewesen wären, die Zahl an Unterbringungsplätzen zwischenzeitlich zu erhöhen (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2023 – 8 K 1679/20.A). Soweit durch die Ausrufung des Ausnahmezustands seitens der italienischen Regierung auch die Errichtung neuer Aufnahmezentren erleichtert werden soll, ist unklar, bis wann diese Zentren errichtet werden sollen und wie viele Menschen dort Platz finden würden (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2023 – 8 K 1679/20.A; andere Ansicht Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 12. Juli 2023 – A 9 K 448/23).

Sofern teilweise vertreten wird, dass die Aufnahmeeinrichtungen in Italien tatsächlich nicht ausgelastet seien, würde dies nur dafür sprechen, dass die Begründung für die Aussetzung der Überstellungen vorgeschoben ist. Sollte die Aussetzung der Überstellungen nicht auf „technischen Gründen“ beruhen, sondern auf dem (politischen) Willen der italienischen Regierung, wäre ebenfalls nicht absehbar, ob, wann und unter welchen Bedingungen ein Zugang zum italienischen Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende wieder möglich sein wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A; Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. August 2023 – 6 V 1704/23).

c) Es besteht vorliegend auch die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung des Klägers im Sinne des Art. 4 EU-GRCharta.

Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO, die auf die Situation im zuständigen Mitgliedsstaat abstellen, nicht schon ohne Weiteres dadurch erfüllt, dass dieser Mitgliedsstaat die Aufnahme der betreffenden Personen von vornherein ablehnt. Die Erklärung Italiens könne lediglich ein Indiz begründen; es bedürfe jedoch einer weiteren Darlegung, welche Lebensumstände den jeweiligen Schutzsuchenden im Fall einer unterstellten Überstellung nach Italien erwarteten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. November 2023 – 1 B 29.23).

Objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im Fall einer unterstellten Überstellung des Klägers nach Italien sind in Anbetracht des seit Dezember 2022 andauernden Aufnahmestopps im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht zu erlangen. Dies würde Spekulationen erfordern, die sich von objektiven, zuverlässigen und genauen Angaben unterscheiden würden (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Februar 2024 – 11 A 1255/22.A; andere Ansicht Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Januar 2024 – 4 LB 4/23). Um ein realistisches Bild der hypothetischen Situation in Italien zu erlangen, wäre nicht nur eine Überstellung des Klägers nach Italien, sondern auch der diversen Schutzsuchenden in vergleichbarer Situation zu unterstellen. Die Indizwirkung der Äußerungen der italienischen Behörden lässt sich daher zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht entkräften, zumal sich ohnehin die Frage stellt, welche Erkenntnisquellen belastbarer sein sollen, als die Verlautbarungen des betroffenen Staates (vgl. hierzu Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 12. April 2024 – 1a K 4942/22.A; andere Ansicht wohl Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 20. März 2024 – 22 L 497/24.A).

Trifft die Begründung der italienischen Behörden für den Aufnahmestopp zu, dass das System insbesondere durch fehlende Aufnahmekapazitäten überbelastet ist, könnten im Fall der Überstellung des Klägers nach Italien dessen essentielle Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht erfüllt werden, was wiederum die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GRCharta begründet. Ist die Begründung der italienischen Behörden nur vorgeschoben, wird der Kläger durch die nachhaltige Weigerung, seine Rechte im Dublin-System zu erfüllen, zum Objekt politischer Interessen gemacht. Dies betrifft den in Art. 4 EU-GRCharta enthaltenen Menschenwürdegehalt und begründet somit ebenfalls eine individuelle Rechtsverletzung. Es ist dem Kläger nicht zumutbar, sich in der vagen Hoffnung, dass ihn die italienischen Behörden dennoch aufnehmen werden, freiwillig nach Italien zu begeben (vgl. ähnlich Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 21. November 2023 – 1a L 1812/23.A).

Aus der Rechtswidrigkeit der Ziffer 1 resultiert auch die Rechtswidrigkeit der übrigen Ziffern des streitgegenständlichen Bescheids (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Der Vollstreckbarkeitsausspruch resultiert aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** - Anschriften wie oben - **mündliche Verhandlung** beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Richter am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 22.08.2024

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

